



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

Änderung Schutzverordnungsreglemente

Vom Gemeinderat erlassen am: 2. Februar 2015

Der Gemeindepräsident:



Rolf Züllig

Die Gemeinderatsschreiberin:



Sabrina Koller

Öffentlich aufgelegt vom 25. März bis 3. Mai 2015

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 17. AUG. 2015

Für das Baudepartement
Mit Ermächtigung, der Leiter des
Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation



Der Gemeinderat Wildhaus - Alt. St. Johann erlässt, gestützt auf Art. 18 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Verordnung betreffend Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGs 271.51) und Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) nachstehende Änderung zur genehmigten Schutzverordnung Wildhaus vom 7. März 2012 und zur genehmigten Schutzverordnung Alt St. Johann vom 26. Juni 2000:

Wildruhezonen

¹Wildruhezonen bezwecken den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen durch Freizeitaktivitäten. In allen Wildruhezonen ist das Betreten oder Befahren bei Schneelage untersagt. In der Wildruhezone Rosswald ist das Begehen oder Befahren der im Plan zur Schutzverordnung ausgewiesenen Winter Routen gestattet. Dabei sind Hunde an der Leine zu führen.

²Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Jagd während der ordentlichen Jagdzeit sind erlaubt.

³Der Zugang zu Bauten und Anlagen bleibt für Berechtigte gewährleistet.

Reglement Alt St. Johann vom 26. Juni 2000

Art. 10, Titelbestandteil „Wald- und Wildschutzgebiet“ wird gestrichen.

Art. 10 Abs. 5 wird aufgehoben.

Der obenstehende Artikel wird als Nummer 10bis eingefügt.

Reglement Wildhaus vom 7. März 2012

Art. 15 wird durch den obenstehenden Artikel ersetzt.